

# Vereinbarung

zwischen

der \_\_\_\_\_, vertreten durch den Bürgermeister,

\_\_\_\_\_

*Anschrift*

- im Folgenden Kommune -

und

\_\_\_\_\_

*Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümers/in*

- im Folgenden Eigentümer -

wegen

der Erstellung besonderer dem Wanderverkehr dienender Einrichtungen im Rahmen der Ausweisung der Wanderwege „Sauerland Höhenflug“ und „Sauerland Waldroute“ sowie der Rundwanderwege „Sauerland Extratouren“ auf dem Grundstück Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_.

## Vorbemerkung:

Der Märkische Kreis, der Hochsauerlandkreis, der Kreis Olpe und der Kreis Soest planen die Ausweisung der überregionalen Wanderstrecken „Sauerland Höhenflug“ und „Sauerland Waldroute“ sowie weniger ausgewählter Rundwanderwege im Premium-Format („Sauerland Extratouren“). Die Wanderwege sowie entsprechende Zugangswege werden zum Teil über im Gebiet der Kommune liegendes Privatwaldgelände und private landwirtschaftliche Flächen führen.

Die Verkehrssicherungspflichten an den als Wander- bzw. Zugangsweg ausgewiesenen Grundstücken obliegt dem Eigentümer grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen und durch die Rechtsprechung gebildeten Vorgaben. Zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfragen sowie der Gestattung der Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen schließen die Kommune und der Eigentümer fol-

gende

## Vereinbarung

### § 1

Der Eigentümer gestattet der Kommune die Errichtung einer/s \_\_\_\_\_  
(nachfolgend: Wanderweegeinrichtung) auf dem in seinem Eigentum stehenden  
Grundstück Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_,  
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ Blatt  
\_\_\_\_. Dem Eigentümer entstehen durch die Errichtung der/des  
\_\_\_\_\_ keine Kosten.

Die von der Kommune an den Eigentümer zu zahlende Nutzungsentschädi

### § 3

Die Abfallbeseitigung auf den als Wanderweg ausgewiesenen, mit einer Wanderwegeeinrichtung bebauten sowie den unmittelbar angrenzenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eigentümer ist nicht zur Beseitigung der von Wanderern hinterlassenen Abfälle verpflichtet. Diese Freistellung gilt auch für den Fall einer gesetzlichen Zuständigkeitsänderung.

### § 4

Die Kommune stellt den Eigentümer für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Schäden, die aus der Nutzung des Wanderweges und der Wanderwegeeinrichtungen herrühren, von allen Ansprüchen frei, die auf typischen oder atypischen Gefahren beruhen. Für atypische Gefahren gilt diese Freistellung jedoch nur, soweit sie nicht vom Eigentümer selbst durch aktives, positives Tun unmittelbar verursacht wurden. Von der Haftungsfreistellung umfasst sind insbesondere sämtliche Ansprüche aus Schadensfällen, die auf die Beschaffenheit der Wege zurückzuführen sind. Atypische Gefahren, die vom Eigentümer selbst nicht durch aktives, positives Tun unmittelbar verursacht wurden, sind insbesondere defekte Brücken, Stege und Geländer oder Steinschlaggefahr.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Kommune auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer oder dessen Beauftragte. Bei Inanspruchnahme der Kommune in Schadensfällen, die auf atypischen Gefahren beruhen, welche vom Eigentümer selbst durch aktives, positives Tun unmittelbar verursacht wurden, ist der Rückgriff auf den Eigentümer nicht ausgeschlossen.

Die Kommune übernimmt die Kosten der Rechtsverteidigung des Eigentümers, wenn er wegen Schäden in Anspruch genommen wird, von deren Haftung er freigestellt ist.

### § 5

Alle Veranstaltungen, die der Forstbehörde nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) anzuzeigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Eigentümers. Die Kommune weist

bei Kenntnisnahme von Veranstaltungen Dritter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Rechte des Eigentümers hin.

## § 6

Der Eigentümer ist berechtigt, Teile des Wanderwegs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu sperren bzw. umzuleiten.

Für die \_\_\_\_\_

Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
*Name*  
*Amts-/Dienstbezeichnung*

\_\_\_\_\_  
*Name*